

## BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 07.05.2015  
BV-0040/2015  
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Frank Nase

Datum:	07.05.2015
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	01.06.2015							
Hauptausschuss	18.06.2015							
Gemeinderat	25.06.2015							
Ortschaftsrat Meitzendorf	15.09.2015							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

### **Gegenstand der Vorlage:**

Berufung des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beruft den Kameraden Mirko Gericke als stellvertretenden Gemeindeführer in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

Keindorff

Siegel

## Sachverhalt

Mit der Satzung über die Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Barleben wurde die Vertretung des Gemeindeführers durch die drei Ortswehrleiter festgelegt.

Nach § 15 Absatz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) werden der Gemeindeführer und seine Stellvertreter durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr sein.

Mit der Abberufung der bisherigen Ortswehrleitung Meitzendorf zum 28.03.2015 wird nach erfolgter Wahl der Einsatz einer neuen Wehrleitung für die Ortswehr Meitzendorf und somit eines neuen stellvertretenden Gemeindeführers notwendig.

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Meitzendorf am 28.03.2015 wurde der Kamerad Mirko Gericke zum Ortswehrleiter gewählt.

**Gemäß § 15 Absatz 3 BrSchG LSA ist vor der Ernennung bzw. Abberufung eines Wehrleiters oder seiner Stellvertreter der Kreisbrandmeister anzuhören. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Kreisbrandmeister hat ergeben, dass der Kamerad Mirko Gericke die fachlichen Voraussetzungen erfüllt und somit als stellvertretender Gemeindeführer in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden kann. Dies wird mit Schreiben vom 21.04.2015 durch den Landkreis bestätigt.**

Unter Bezug auf das BrSchG LSA sowie die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und im Ergebnis der vorgenannten Erläuterungen wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, den Kameraden Mirko Gericke als stellvertretenden Gemeindeführer in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren zu berufen.

## Rechtsgrundlage

§ 15 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) i. V. m. § 3 der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

## Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren

### Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«25,00 »
-------------------------------	----------

### Kosten der Maßnahme

JA  NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung  Eigenanteil                    Objektbe- zogene                            zogene Einnahmen  (i. d. R. =                            (Zuschüsse/	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatori- sche Kosten)
--	--------------------------------------	---	--

€	€	Kreditbedarf) €	Beiträge) €	€
im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle		

## Anlagen

keine